Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz

Ein Meilenstein für die Berliner Jugendarbeit

von Jana Thun

Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz – Überblick

Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen), welches am 01.01.2020 in Kraft tritt, setzt einen Meilenstein für die Jugendarbeit in Berlin. Mit dem Gesetz werden die Jugendarbeit grundlegend neu strukturiert und Mitbestimmungsrechte für Kinder und Jugendliche maßgeblich gestärkt. Insbesondere wird ein vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche in allen Bezirken ermöglicht. Mit dem Gesetz werden die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Jugendarbeit geschaffen und ihre qualitativen und quantitativen Standards strukturell abgesichert. Die Angebotspalette reicht von Jugendfreizeiteinrichtungen und Abenteuerspielplätzen über Festivals und Jugendreisen bis hin zu Kinder- und Jugendparlamenten.

Als wesentliches Ziel für alle Angebote der Jugendarbeit ist im Jugendförder- und Beteiligungsgesetz die Demokratiebildung und Beteiligung vorgegeben. Junge Menschen sollen grundsätzlich mehr Möglichkeiten erhalten selbst aktiv zu werden, zu gestalten und mitzuentscheiden. Für die Erarbeitung des Gesetzes wurden Kinder und Jugendliche umfangreich befragt. Im Ergebnis der Befragung forderten sie mehr Beteiligung, eine größere Vielfalt und bessere Ausstattung von Angeboten der Jugendarbeit.

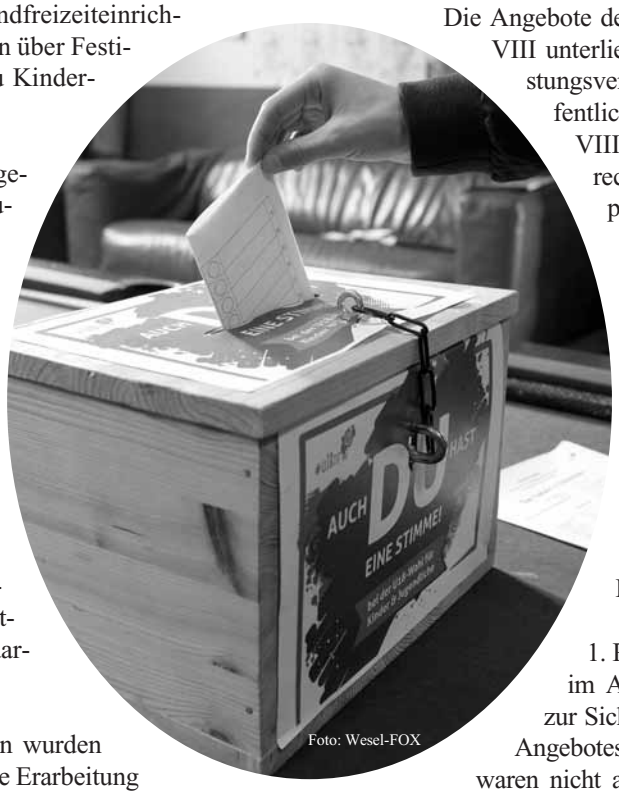

Foto: Wesel-FOX

Ihre Vorschläge und Forderungen wurden eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der neuen gesetzlichen Regelungen. Für die Bezirke und auf Landesebene wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung von Jugendförderplänen erstmals verbindlich festgelegt. Sie erfolgt mit Methoden, die ihren unterschiedlichen Lebenswelten gerecht werden. Beteiligung wird auch als eine neue Angebotsform von Jugendarbeit verbindlich eingeführt. Damit wird in allen Bezirken und landesweit eine Unterstützungsstruktur für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt.

Durch die Einführung von Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene wird erstmals eine gesamtstädtische Transparenz bei der Steuerung und Förderung von Jugendarbeit erreicht. Die Grundlagen des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes wurden in einer partizipativ angelegten Projektstruktur unter Beteiligung der Bezirke und der Verbände erarbeitet. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen werden die Voraussetzungen geschaffen, um Jugendarbeit in Berlin zu sichern, zu stärken und grundlegend neu zu strukturieren.

Warum ein Jugendförder- und Beteiligungsgesetz für Berlin?

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unterliegen einer objektiven Gewährleistungsverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). Es handelt sich um eine bundesrechtlich vorgegebene Leistungspflicht, die durch Landesrecht zu konkretisieren ist. Die bisherigen landesgesetzlichen Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben sich als nicht geeignet erwiesen, um diese Gewährleistungspflicht und die damit verbundene Planungs- und Finanzierungsverantwortung angemessen umzusetzen. Das führte zu folgenden Problemlagen:

1. Planung und Steuerung: Die bisher im AG KJHG bestehenden Vorgaben zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Jugendarbeit im Land Berlin waren nicht ausreichend beschrieben. Es existierten keine verbindlichen qualitativen und quantitativen Standards zur Präzisierung der Ausstattung und des Umfangs von Jugendarbeit. Zudem konnten bestehende planeri-

> Für die Erarbeitung des Gesetzes wurden Kinder und Jugendliche umfangreich befragt.

sche Richtwerte, zum Beispiel für die Versorgung mit Plätzen in Jugendfreizeiteinrichtungen, nicht umgesetzt werden. Ebenfalls gab es noch keine wirksame gesamtstädtische Steuerung, in der die bezirklichen und landesweiten Angebote der Jugendarbeit aufeinander abgestimmt wurden. Dies führte zu einer großen Heterogenität in der Angebotslandschaft der Jugendarbeit. Im Ergebnis bestanden für junge Menschen in Berlin kein verlässliches Leistungsversprechen und gleichzeitig keine Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Die Leistungen der Jugendarbeit konnten landesweit nicht in der erforderlichen Qualität und im notwendigen Umfang vorgehalten werden.

2. Finanzierung: Die Vorgabe des § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG, wonach der nach § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen hat („10%-Regel"), hat nicht die erwartete Bindungswirkung für die Finanzierung der Jugendarbeit erzielt. Die in der Folge sinkenden Ausgaben zeigten sich besonders bei der personellen Ausstattung der bezirklichen Jugendarbeit und in der Reduzierung von Angeboten. Die Vielfalt und der Umfang der Angebote an Jugendarbeit verringerten sich dadurch erheblich. Das Land Berlin konnte im Ergebnis seiner oben genannten Gewährleistungsverpflichtung nicht durchweg gerecht werden.

3. Fachliche Anforderungen: Die Anforderungen an die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, insbesondere durch die wachsende Einwohnerzahl Berlins, die Zunahme der Vielfalt unterschiedlicher Lebenswelten, die – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt – hohe Kinderarmut, die Integration junger Menschen mit Fluchterfahrungen, die gewachsene Bedeutung der Beteiligung junger Menschen an gesellschaftlichen Entscheidungen und die Notwendigkeit, Gefährdungen durch politisch und religiös motivierten Extremismus entgegenzutreten. Dies erforderte eine Neuausrichtung sowie eine Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit im Land Berlin.

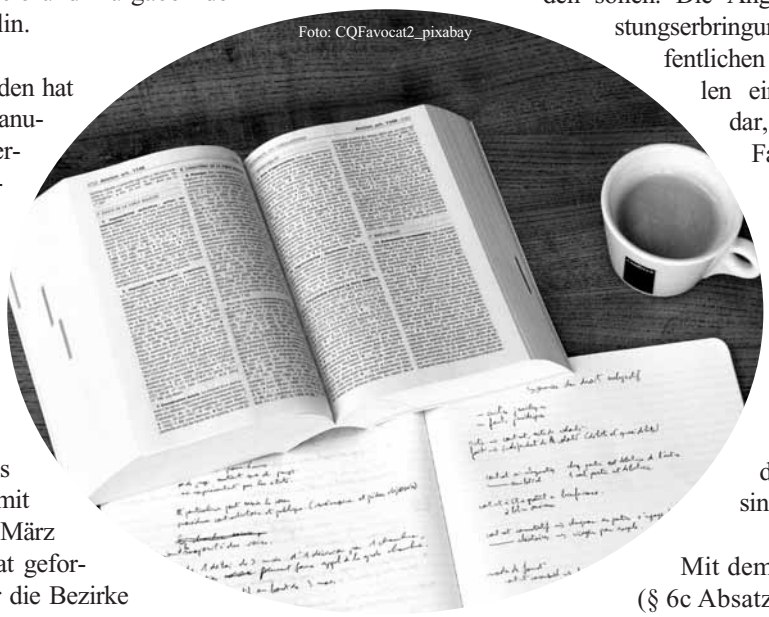

Foto: CQFavocat2_pixabay

Aus den dargelegten Gründen hat der Berliner Senat am 10. Januar 2017 beschlossen, unverzüglich ein Jugendfördergesetz auf den Weg zu bringen, das verbindliche Standards festlegt, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren (Senatsbeschluss Nr. S – 89/2017 – Richtlinien Regierungspolitik). Gleiches hat das Abgeordnetenhaus mit seinem Beschluss vom 28. März 2017 gegenüber dem Senat gefordert. Die Budgetierung für die Bezirke soll dabei so gestaltet werden, dass diese die festgelegten qualitativen und quantitativen Standards berücksichtigt (Drs.18/0246).

> Mit dem Fachstandard „Qualität" sollen für jede Angebotsform Ausstattungsstandards erarbeitet werden.

Mit dem nun vorliegenden Jugendförder- und Beteiligungsgesetz werden die nachstehend beschriebenen Lösungen umgesetzt. Diese wurden im Rahmen einer ressortübergreifenden Projektstruktur unter Beteiligung der Bezirke, der Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und des Landesjugendhilfeausschusses erarbeitet. Zusätzlich wurden in den einzelnen Projektphasen ca. 10.000 Kinder und Jugendliche beteiligt und zum Beispiel aus Anlass der U 18-Wahl im September 2017 mit einer Fragebogenaktion zu ihren Erwartungen und Vorstellungen hinsichtlich eines Jugendfördergesetzes befragt.

Welche Mehrwerte schafft das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz?

1. Planung und Steuerung: Mit dem Jugendförder- und Beteiligungsgesetz wird die objektiv-rechtliche Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Leistungen der Jugendarbeit für junge Menschen in Berlin konkretisiert und abgesichert sowie die gesamtstädtische Steuerung gestärkt. Es wird der Rahmen geschaffen, um Jugendarbeit im Land und den Bezirken grundlegend neu zu strukturieren:

Angebote der Jugendarbeit werden nach einheitlichen Kriterien in fünf regelhafte Angebotsformen eingeteilt (§ 6c Absatz 1 – neu), in denen sie zukünftig grundsätzlich vorgehalten werden sollen. Die Angebotsformen für die Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe stellen eine neue Steuerungsebene dar, auf deren Grundlage neue Fachstandards und Produkte gebildet werden. Das Gesetz schreibt künftig vor, dass für jede Angebotsform fachliche Standards und Vorgaben bezüglich der Qualität („Fachstandard Qualität") und des Umfangs („Fachstandard Umfang") der Angebote zu erarbeiten sind.

Mit dem „Fachstandard Qualität" (§ 6c Absatz 2 Satz 2 – neu) sollen für

jede Angebotsform Ausstattungsstandards erarbeitet werden, die als eine Orientierungsgröße für Qualität in den bezirklichen Jugendförderplänen dienen und zur Validierung von Plausibilitätskostensätzen verwendet werden sollen.

Foto: LAWRJ_pixabay

Der „Fachstandard Umfang“ (§ 6c Absatz 2 Satz 4 – neu) wird für jede der fünf regelhaften Angebotsformen den im Land Berlin vorzuhaltenden Umfang an Angeboten der Jugendarbeit abbilden. Maßgeblich dafür ist der einwohnerbezogene Bedarf. Dieser Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung bezogen auf einzelne Altersgruppen innerhalb der Gesamtzielgruppe der jungen Menschen konkretisiert (§ 6c Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 – neu). Der „Fachstandard Umfang“ wird in der nach § 6c Absatz 4 – neu zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Dadurch wird im Ergebnis zum Beispiel erreicht, dass Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen wieder in allen Bezirken angeboten werden.

Mit der Einführung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43a - neu) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der Jugendarbeit nachgewiesen, abgeglichen, Maßnahmen abgeleitet und die Einhaltung des „Fachstandards Qualität“ und des „Fachstandards Umfang“ dokumentiert wird. Die Jugendförderpläne sind strategische Steuerungsinstrumente, die die bezirkliche und landesweite Planung miteinander verzahnen. Sie sind regelmäßig (alle 4 Jahre) unter verpflichtender Beteiligung junger Menschen zu erstellen. Mit dem Jugendförder- und Beteiligungsgesetz wird die Vielfalt der Jugendarbeit wiederhergestellt, Transparenz bezogen auf die Umsetzung landesweit gültiger Standards geschaffen und eine gesamtstädtische Steuerung ermöglicht. Damit sind wirksame Instrumente zur Planung und Steuerung der Jugendarbeit eingeführt.

2. Finanzierung: Die bisher in § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG vorgesehene „10%-Regel“ hat sich für die Sicherung und Steuerung von Jugendarbeit im Land Berlin als nicht geeignet erwiesen. Daher wird sich die Finanzierung der Jugendarbeit zukünftig aus dem „Fachstandard Umfang“ ableiten, wodurch die Gewährleistungsverantwortung für die objektive Rechtsverpflichtung konkretisiert wird. Dies stellt, verbunden mit der Einführung einer neuen Produktstruktur analog den Angebotsformen, erstmalig eine Verzahnung von Fach- und Finanzplanung dar und beschreibt einen wichtigen Schritt in Richtung eines integrierten Fach- und Finanzcontrollings.

Die Bezirke erhalten bis 2023 zum Zweck der Jugendarbeit eine Erhöhung um 20 Mio. Euro.

3. Fachliche Anforderungen: Die Grundsätze und Ziele der Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich werden unter der Maßgabe von Demokratiebildung und Beteiligung präzisiert und geschärft (§§ 6 und 6a – neu). Auf dieser Grundlage werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendarbeit mit ihrer Vielfalt an Themen und methodischen Zugängen beschrieben (§ 6b – neu). Fachpolitische Zielstellung ist es, eine Vielfalt von Jugendarbeit zu gewährleisten und die Demokratiebildung und Beteiligung junger Menschen in Berlin spürbar zu stärken. So sind junge Menschen bei der Erstellung der Jugendförderpläne verpflichtend zu beteiligen. Die Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen wird als eigenständige Angebotsform etabliert. Zudem wird die ehrenamtliche Jugendarbeit gestärkt, indem der Anspruch auf Freistellung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen nunmehr verbindlich geregelt wird (§ 10 Absatz 1 – neu).

Ausblick

Mit der Einführung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes ab 01.01.2020 ist eine sukzessive Erhöhung des Budgets für Jugendarbeit in Berlin verbunden. Die Bezirke erhalten bis 2023 zum Zweck der Jugendarbeit eine Erhöhung um 20 Mio. Euro. Die zusätzlichen Mittel sollen über zwei Doppelhaushaltspläne verteilt werden. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind zur Umsetzung des angestrebten „Fachstands Umfang“ und damit zur Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs und als „Anschubfinanzierung“ der neuen Angebotsformen der Jugendarbeit zu verwenden. Dadurch wird gesichert, dass die finanziellen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr für die Angebotsformen verwendet und später im Rahmen der Regelbudgetierung der Bezirke refinanziert werden. Die Angebotsformen sind: 1. standortgebundene offene Jugendarbeit (z.B. Jugendclubs, Abenteuerspielplätze), 2. Standortungebundene offene Jugendarbeit (z.B. Festivals, RockMobile), 3. Erholungsfahrten und –reisen, internationale Begegnungen, 4. Unterstützung der Beteiligung junger Menschen (z.B. Beteiligungsbüros), 5. Gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit (z.B. Seminare). Im Rahmen der gesamtstädti-

Foto: Andr+®anne Germain_flickr

schen Verantwortung erhält die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anwachsend während der Einführungsphase 5 Mio. Euro, um weitere Schwerpunkte in den Bezirken setzen zu können. Dies dient der Gewährleistung der berlinweit einheitlichen Zielerreichung zu Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen.

In einem ersten Schritt werden in 2020 folgende Angebotsformen ausgebaut: 3 – Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen und 4 – Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen, wobei sichergestellt werden soll, dass pro Bezirk Unterstützungsstrukturen für die Beteiligung, ausgestattet mit 2,5 Vollzeitäquivalenten, geschaffen werden können.

Die Herausforderungen bestehen u.a. darin, dass Angebote aus- oder teilweise auch neu aufgebaut werden müssen. Dies erfordert in der Einführungsphase fachliche Begleitung, konzeptionelle Arbeit und personelle Ressourcen, um entsprechende Grundlagen zu schaffen. Dies gilt ebenso für die Einführung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene. Hier sind Feinkonzepte zu entwickeln, statistische Verfahren mit Blick auf alle Angebotsformen (weiter-) zu entwickeln und auch eine Rahmenkonzeption für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung von Jugendförderplänen zu erarbeiten. Darüber hinaus ist die Einführung des neuen Zuweisungssystems auf der Grundlage des Fachstandards für Umfang zu begleiten, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgerichtet für die jeweiligen Angebotsformen für Jugendarbeit eingesetzt werden. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes soll der Fachstandard für Umfang in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden und der Fachstandard für Qualität im Rahmen eines Rundschreibens veröffentlicht werden.

Um die Implementierung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes weiter unterstützen und begleiten zu können, wird die partizipative Projektstruktur weitergeführt. In diesem Rahmen arbeiten Senatsverwaltungen, Bezirke und Verbände gemeinsam weiter an den Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes.

Jana Thun
ist Referentin für Jugendarbeit in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin.

#Pause #sicher #geschützt #offen für alle #selbstbestimmte Freizeit #Action #zweites Zuhause #Erleben und erfahren #ernst nehmen #wertschätzen #respektvoll begegnen #Teil sein und teilhaben #Gutes tun #Gutes denken #Gutes sprechen #OKJA

Politischer Stammtisch Boberg

„Jugend und Politik – da geht doch was!“

Maya Schuster (für den Jugendvorstand)

Am Donnerstag, den 5. September 2019 fand der politische Stammtisch Boberg unter dem Motto: „Jugend und Politik – da geht doch was!“ im Kinder- und Jugendhaus CLIPPO BOBERG statt. Neben 15 Politiker_innen aus dem Bezirk und einigen Politiker_innen aus der Hamburgischen Bürgerschaft waren auch interessierte Boberger_innen vor Ort.

Der Jugendvorstand des CLIPPO BOBERG war im Vorfeld mit Besucher_innen ins Gespräch gegangen. Mit einer offenen Diskussionsrunde im Offenen Treff wurden die Besucher_innen zu ihrer Meinung befragt. Impulsfragen hierzu waren: